

## EU-Ausschuss des Bundesrates am 11. Juli 2018

Information bzgl. TOP 3 & 4:

### 1. Bezeichnung des Dokuments

- COM (2018) 353 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie).

- COM (2018) 354 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 (Offenlegungspflichten)

### 2. Inhalt des Vorhabens

Die Europäische Kommission hat am 24.5.2018 ein Paket an Legislativvorschlägen im Bereich „Sustainable Finance“ veröffentlicht.

Der Vorschlag zur Taxonomie dient der Festlegung einheitlicher Kriterien für die Feststellung, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist. In der VO werden sechs Umweltziele (Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Wasser, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung, Ökosysteme) festgelegt. In weiterer Folge werden mit Unterstützung einer Technischen Expertengruppe sektorspezifische Kriterien erarbeitet, anhand derer festgestellt wird, welche Wirtschaftsaktivitäten als nachhaltig gelten. Diese technischen Spezifikationen werden zu einem späteren Zeitpunkt mittels delegierter Rechtsakte festgelegt. Als nachhaltig kann eine Aktivität nur gelten, wenn neben einem substanziellen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele auch kein anderes Umweltziel verletzt wird und soziale Mindeststandards eingehalten werden.

Der Vorschlag zu Offenlegungspflichten soll Klarheit darüber schaffen, wie institutionelle Anleger (zB Verwaltungsgesellschaften, Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds) ESG-Faktoren in ihren Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigen. Vermögensverwalter und institutionelle Anleger müssen künftig nachweisen, inwieweit ihre Investitionen an ESG-Zielen ausgerichtet sind und offenlegen, in welcher Weise sie ihren Pflichten nachkommen. Außerdem werden Verpflichtungen für Beratungen, durch Versicherungsvermittler und Wertpapierfirmen, vorgesehen. Die Vorschriften sollen zu einem späteren Zeitpunkt im Wege delegierter Rechtsakte präzisiert werden.

Mit der Änderung der IORP-II-Richtlinie (Pensionsfonds-RL) soll präzisiert werden, wie Pensionsfonds Investitionsentscheidungen treffen und Risiken bewerten und dabei ESG-Faktoren berücksichtigen. Auch hier ist ein delegierter Rechtsakt vorgesehen.

### **3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan**

Die erste RAG zum gesamten Legislativpaket „Sustainable Finance“ wird am 20. Juli 2018 stattfinden. Diese Sitzung dient der Präsentation der Vorschläge der EK und einem ersten Meinungsaustausch der Mitgliedstaaten. Die Verhandlungen werden im Herbst fortgesetzt.

### **4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Sofern Umsetzungsmaßnahmen erforderlich sind, sind diese der parlamentarischen Behandlung zuzuführen.

### **5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

EU-Verordnungen sind unmittelbar wirksam, ein nationales Durchführungsgesetz ist auf Basis der vorliegenden Entwürfe nicht notwendig.

Die Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 wird mit einer Novelle des Pensionskassengesetzes umzusetzen sein.

### **6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung**

Zur Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele sind zusätzliche Investitionen in klimaschonende Infrastrukturprojekte und Technologien (Erneuerbare Energie, Energieeffizienz) erforderlich. Diese können nicht allein mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, daher ist die Mobilisierung privaten Kapitals erforderlich. Das vorliegende Legislativpaket zielt darauf ab, die Instrumente des Finanzmarktes zu nutzen, um diese Investitionen zu erhöhen.

Ein einheitliches Klassifikationssystem auf EU-Ebene zur Festlegung, ob eine wirtschaftliche Aktivität als nachhaltig gilt, verschafft Wirtschaftsteilnehmern und Investoren Klarheit, wenn diese Investitionsentscheidungen treffen.

Bei der Einführung von Offenlegungspflichten in Bezug auf nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sollte eine Balance zwischen notwendiger Information der Investoren und Anforderungen an die Anbieter, die zu übermäßigen Kostenbelastungen führen können, gefunden werden.

### **7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Der Vorschlag steht mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang.